



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

4 Hochschulbibliotheken in Hochschulsatzungen. Vorschläge für
satzungsrechtliche Regelungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

Abschnitt 4**Hochschulbibliotheken in Hochschulsatzungen.
Vorschläge für satzungsrechtliche Regelungen**

Die Entwicklung des Hochschulrechts macht Änderungen der Hochschulsatzungen notwendig. Der Planungsgruppe erscheint es sinnvoll, auch die durch § 38 Hochschulgesetz notwendig gewordenen Änderungen der Bibliotheksstruktur in den Hochschulsatzungen festzulegen und hierbei gleichzeitig die wesentlichen Anliegen der vorliegenden Empfehlungen zu berücksichtigen. Um den unterschiedlichen Verhältnissen der einzelnen Hochschulen gerecht zu werden, macht sie deshalb Vorschläge für die Satzung

- der Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und der Technischen Hochschule Aachen,
- der Universitäten Dortmund und Düsseldorf,
- der Universität Bielefeld und der fünf Gesamthochschulen,
- der Pädagogischen Hochschulen.

Die Grundlage für die vorgeschlagenen satzungsrechtlichen Regelungen ist § 38 Hochschulgesetz.

Er lautet in seiner geltenden Fassung:

- (1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen innerhalb der Hochschule bilden eine zentrale Einrichtung im Sinne von § 37.
- (2) Dem Leiter der Hochschulbibliothek obliegt die bibliotheksfachliche Aufsicht sowie die Koordinierung der Beschaffungen.

Nach dem im Landtag eingebrachten Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes^{16]} soll er lauten:

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit. Sie besteht aus den bibliothekarischen Einheiten innerhalb der Hochschule und umfaßt alle in der Hochschule für Forschung, Lehre und Studium bestimmten Literaturbestände. Die Hochschulbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- (2) Die Hochschulbibliothek wird von einem Direktor geleitet, der die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst besitzen muß. Ihm obliegen die bibliotheksfachliche Aufsicht und die Koordinierung der Literaturoauswahl. Soweit Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen bibliothekarische Einheiten zugeordnet sind, bleibt das Recht auf Literaturoauswahl in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen unbeschadet der Koordinierungsaufgabe des Direktors der Hochschulbibliothek unberührt.

[^{16]} Reg.-Entwurf v. 2. 4. 74, Landtags-Drucksache 7/3760.

1. Vorschlag für die Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und die Technische Hochschule Aachen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität [in Aachen: Technischen Hochschule] bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die zentrale Universitätsbibliothek [in Aachen: Zentralbibliothek] und die Fachbibliotheken. Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität [Aachen: Hochschule].

Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.

Die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek]. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind. Auf seinen Antrag werden die Mitarbeiter ernannt, eingestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen, im Bereich der Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

Einzelweisungen für die Bearbeitung bestimmter Vorgänge können in den Fachbibliotheken auch weiterhin von zuständigen Fachvertretern gegeben werden.

(4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl treffen in der Regel für die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die in Forschung und Lehre tätigen Hochschulangehörigen.

Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen die Koordinierung der Literaturlauswahl und die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Beschaffungsmittel aller bibliothekarischen Einheiten (§ 7 LHO); er trifft die dazu erforderlichen Regelungen. Im übrigen bleibt das Recht auf Titellauswahl in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen grundsätzlich unberührt.

Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen im Rahmen von § 38 i.V.m. § 37 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinheitlichung von bibliothekarischen Arbeitsabläufen und -verfahren,
- b) Katalogisierung der Bestände nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln,

- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge.
- (6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnungen, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.
- (7) Der Bibliothekskommission gehören an
fünf Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.
Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

2. Vorschlag für die Universitäten Dortmund und Düsseldorf

§ . . . (Hochschulbibliothek)

- (1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken.
Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.
Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität.
Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.
[Düsseldorf: Die Zentralbibliothek kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.]
- (3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Zentralbibliothek. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.
- (4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.
Die Auswahl treffen in der Regel für die Zentralbibliothek die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.
Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Die Zentralbibliothek erledigt die Verwaltungsaufgaben der Hochschulbibliothek, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, die gesamte Mittelbewirtschaftung, die Literaturerwerbung, Inventarisierung und Katalogisierung.

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnung, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an
fünf Hochschullehrer,

zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek
und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

3. Vorschlag für die Universität Bielefeld und die fünf Gesamthochschulen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität [der Gesamthochschule] bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken.

Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Bibliothekszentrale ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek [sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die Gesamthochschule].

Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Ausleih- und Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.

(4) Die Literatúrauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl treffen in der Regel für die Bibliothekszentrale die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.

Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen

des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Die Bibliothekszentrale erledigt die Verwaltungsaufgaben der Hochschulbibliothek, insbesondere Personal- und Organisationsangelegenheiten, die gesamte Mittelbewirtschaftung, die Literaturerwerbung, Inventarisierung und Katalogisierung [Gesamthochschulen: soweit sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden].

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnung, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an fünf Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei Studenten,

ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

4. Vorschlag für die Pädagogischen Hochschulen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Pädagogischen Hochschule (NN) bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . (Hochschulbibliothek) unter zentraler Leitung. Die Hochschulbibliothek gliedert sich in Abteilungsbibliotheken. Die Abteilungsbibliotheken als Informations- und Verwaltungsstellen am Ort einer Abteilung bestehen aus Ausleih- und Magazinbibliothek (Zentralbibliothek) sowie den übrigen bibliothekarischen Einheiten auf Abteilungsebene, die frei zugängliche Präsenzbibliotheken für einen oder mehrere Fachbereiche sind.

(2) Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgewiesen bzw. ausgebracht sind. Auf seinen Antrag werden die Mitarbeiter ernannt, eingestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen.

(4) Die Literatúrauswahl ist gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl wird in der Regel für die Zentralbibliotheken der Abteilungen durch die zuständigen Bibliothekare, für die übrigen bibliothekarischen Einheiten durch Vertreter der jeweiligen Fächer, die dem Direktor der Hochschulbibliothek zu benennen sind (Fachvertreter), in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bibliothekaren vorgenommen.

Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO).

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Bibliothekaren entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz gemäß § 38 II HSchG. Gegen die Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt die Bibliothekssatzung.

(5) Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen im Rahmen von § 38 i.V.m. § 37 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinheitlichung von bibliothekarischen Arbeitsabläufen, Erwerbungsverfahren und Einbandrichtlinien, insbesondere auf Abteilungsebene,
- b) Katalogisierung der Bestände nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln,
- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge am Ort einer Abteilung.

(6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule wird durch den Senat eine Bibliothekskommission gebildet. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten. Das gilt insbesondere für

- Bibliothekssatzung und Benutzungsordnung,
- die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek,
- die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und
- die Verteilung der Mittel auf die Abteilungsbibliotheken und auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.

(7) Der Bibliothekskommission gehören an:

- fünf Hochschullehrer,
 - zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - zwei Studenten,
 - ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
- sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.

Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.